SCHWEIZER SENNENHUND-VEREIN FÜR DEUTSCHLAND e. V. - SSV

Sitz München gegründet 1923 im VDH und F.C.I.

SSV-Satzung

Stand: April 2022

Erster Abschnitt: Satzung Hauptverein 3
§ 1 Name und Sitz des Vereins 3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins 3
§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand 4
§ 4 Mitgliedschaft 4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 5
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft 5
§ 7 Vereinsstrafen 6
§ 8 Beiträge 7
§ 9 Organe des Vereins 7
§ 10 Die Mitgliederversammlung 7
§ 11 Der Vorstand 8
§ 12 Obleute 9
§ 13 Der Zuchtausschuss 10
§ 14 Der Verwaltungsausschuss 11
§ 15 Vereinsgericht 11
§ 16 Weitere Vereinsorgane 12
§ 17 Landesgruppen 12
§ 18 Ortsgruppen 13
§ 19 Datenschutz 13
§ 20 Auflösung des Vereins 13
§ 21 Schlussbestimmungen 14
Zweiter Abschnitt: Rahmensatzung Landesgruppe 16
§ 1 Name und Sitz des Vereins 16
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins 16
§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand 16
§ 4 Mitgliedschaft 17
§ 5 Beiträge und Kassenführung 17
§ 6 Organe des Vereins 17
§ 7 Die Mitgliederversammlung (Landesgruppenversammlung) 17
§ 8 Der Vorstand 18
§ 9 Auflösung des Vereins 19
§ 10 Schlussbestimmungen 19
Dritter Abschnitt: Rahmensatzung Ortsgruppe 20
§ 1 Name und Sitz des Vereins 20
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins 20
§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand 20
§ 4 Mitgliedschaft 20
§ 5 Organe des Vereins 21
§ 6 Die Mitgliederversammlung (Ortsgruppenversammlung) 22
§ 7 Der Vorstand 23
§ 8 Beiträge und Kassenführung 23
§ 9 Auflösung des Vereins 23
§ 10 Schlussbestimmungen 23

Erster Abschnitt: Satzung Hauptverein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Schweizer Sennenhund-Verein für Deutschland e. V.“ (SSV). Er wurde am 3. August 1923 gegründet und ist unter Nr. VR 5233 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist München. Die Verwaltung wird am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(3) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt des Vereins. Mitteilungsblatt des Vereins ist die VDH-Fachzeitschrift „Unser Rassehund“, die Vereinszeitschrift „SSV-Kurier“ und der Mitglieder Bereich der SSV-Homepage.

(4) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V., der seinerseits Mitglied bei der Féderation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH und seine Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 28 Monaten nach In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist Zuchtbuch führender Rassehunde-Zuchtverein für Schweizer Sennenhunde im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rassen Appenzeller, Berner, Entlebucher und Große Schweizer Sennenhunde nach den bei der F.C.I. hinterlegten Standards: Nr. 46 für Appenzeller, Nr. 45 für Berner, Nr. 47 für Entlebucher und Nr. 58 für Große Schweizer Sennenhunde. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution, ihrem formvollendeten Erscheinungsbild und ihren guten Eigenschaften als Familien-, Begleit- oder Arbeitshund.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht und des Hundesports nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des Absatzes 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, vorbehaltlich der nach § 12 Abs. 11 vorgesehenen Möglichkeit, bestimmte Aufgabenbereiche auch hauptamtlich tätigen Personen zu übertragen oder im Rahmen einer Ehrenamtspauschale (s. § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetz) zu vergüten. Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen sonstigen Aufwendungen werden nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Spesenordnung ersetzt.

(3) Der Erfüllung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1) Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und anderen kynologischen Fragen durch besonders geschulte Zuchtwarte,
2) Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Krankheitsbekämpfung, der Fütterungs- und Haltungslehre sowie der Behandlung diesbezüglicher wissenschaftlicher Fragen,
3) Zuchtkontrolle einschließlich der Errichtung und Durchführung eines Körwesens,
4) Heranbildung und Ernennung von Zuchtwarten
5) Einrichtung einer Zuchtbuchstelle sowie Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches, Körbuches und Leistungsbuches, für alle vom Verein betreuten Sennenhunderassen
6) Einrichtung einer Welpen- und Hundevermittlungsstelle,
7) unverbindliche Beratung beim Erwerb der Hunde,
8) Einrichtung einer Geschäftsstelle,
9) Durchführung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen,
10) Heranbilden und Ernennen von Spezialzuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen,

11) Förderung der Erziehung und Ausbildung der vom Verein betreuten Sennenhunderassen sowie die sportliche Betätigung mit den Hunden,
12) Durchführung von Prüfungen nach der SSV-Prüfungsordnung sowie sonstiger Hundesportveranstaltungen,
13) Heranbilden und Ernennen von Leistungsrichtern und -bewertern sowie deren Einsatz bei Prüfungsveranstaltungen,
14) Heranbildung und Ernennung von Ausbildungswarten,
15) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Aufzucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie auf Zuchtschauen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
16) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels,
17) der Erlass folgender Vereinsordnungen:
    a) Zuchtordnung und Körordnung,
    b) Zuchtwartordnung,
    c) Zuchtrichterordnung,
    d) Ausstellungsordnung,
    e) Leistungsrichterordnung,
    f) Prüfungsordnung,
    g) Arbeitskreisordnung,
    h) Gebühren- und Spesenordnung,
    i) Vereinsgerichtsordnung,
    j) Allgemeine Geschäftsordnung

Bestandteil der Satzung sind die Zucht- und Körordnung sowie die Vereinsgerichtsordnung. Soweit erforderlich, können weitere Ordnungen zur Erfüllung des Vereinszwecks erlassen werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle befindet. Ausgenommen hiervon sind Beitragsforderungen gegenüber Mitgliedern. Hier ist der Gerichtsstand am Ort des Vorstands für Finanzen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jeder Züchter, Halter und Freund der vom Verein betreuten Sennenhunderassen kann Mitglied des Vereins werden, soweit er unbescholten ist. Eine juristische Person kann nur Mitglied werden, wenn sie einen Vertreter namhaft gemacht hat, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann. Personen, die außerhalb Deutschlands eine Zuchtstätte betreiben oder ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, können nur Mitglied des Vereins sein, wenn sie gleichzeitig Mitglied des (der) nationalen F.C.I. anerkannten Rasseklubs des Landes sind, in dem sich ihr Hauptwohnsitz oder ihre Zuchtstätte befindet. Jedes Vereinsmitglied muss zugleich Mitglied einer Landesgruppe werden.

Nachweis der Mitgliedschaft im Verein des Heimatlandes bei Körungen.
Die Mitgliedschaft des Hundehalters im Spezialzuchtverein des Heimatlandes (soweit ein Spezialzuchtverein für die jeweilige Rasse vorhanden ist) muss bei der Körung nachgewiesen werden.
Für Hundehalter, die bereits vor September 2007 Mitglied im SSV waren, gilt sowohl für die Mitgliedschaft, als auch für die Möglichkeit Hunde im SSV ankören zu können Bestandsschutz.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 anzuerkennen.

(3) Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines Ehrenpräsidenten. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der Ehrenpräsident ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands berechtigt; er hat dort kein Stimmrecht.

(4) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten und diesen entgegenstehenden Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
2) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher oder eheähnlicher Gemeinschaft leben. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung

nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert, auch wenn er tierschutzrechtlich zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter verpflichtet ist. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Hundehändler im Sinne dieser Satzung;

3) Personen, die auch in einem anderen, eine der Schweizer Sennenhunderassen betreuenden Mitgliedsverein des VDH Träger eines Amtes und / oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft von Züchtern und Funktionären).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten; es hat die Angabe zu enthalten, bei welcher Landesgruppe der Antragsteller zugleich Mitglied werden will, sofern es sich nicht um die Landesgruppe handelt, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Antrag auf Aufnahme wird im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Antragsteller die vom Verein vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sowie die Aufnahmegebühr und den fälligen Jahresbeitrag entrichtet hat, innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch eingelegt wurde und der Vorstand dem Antragsteller die Aufnahme mitgeteilt hat.

(3) Der Einspruch gegen ein Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Richtet sich der Einspruch gegen die Mitgliedschaft in der vom Antragsteller gewählten Landesgruppe, darf der Antragsteller nicht gegen den Widerspruch der Landesgruppe aufgenommen werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden. Erfolgt die Ablehnung wegen Widerspruchs der Landesgruppe, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt; er kann in diesem Fall seinen Antrag unter Angabe einer anderen Landesgruppe erneuern.

(4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können nur Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht widerspricht. Abs. 3 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme eines von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten; dieser kann binnen eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben. Der VDH-Ehrenrat entscheidet dann über den Aufnahmeantrag endgültig. Sätze 1 bis 5 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass ein Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder gehen aller Ansprüche gegen den Verein verlustig; für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft in der Landesgruppe und gegebenenfalls in der Ortsgruppe. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird der betroffenen Landesgruppe und gegebenenfalls der Ortsgruppe von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 30. September des Geschäftsjahrs bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss.

(3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn

1) ein Mitglied Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahrs oder andere Forderungen des Vereins nicht bis zum Ende des Geschäftsjahrs erfüllt hat, durch den Vorstand für Finanzen. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Streichung unberührt,
2) von einem Mitglied bekannt wird, dass in seiner Person bereits im Zeitpunkt des Beitritts Gründe vorgelegen haben, die es nach § 4 Abs. 4 von der Mitgliedschaft ausschließen, auf Beschluss des Vorstands,
3) ein Mitglied bei Stellung des Aufnahmeantrags verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden ist oder ein Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen war, auf Beschluss des Vorstands.

(4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Zucht- oder Verwaltungsausschusses durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer

1) Mitglied einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports wird und wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst in irgendeiner Weise unterstützt, dies gilt auch wenn eine Person in einer häuslichen Gemeinschaft wohnt und einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehört,
2) innerhalb oder außerhalb des Vereins durch sein Verhalten die Zucht schädigt,
3) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsordnungen, insbesondere die Zucht-, Kör-, Zuchtrichter-, Leistungsrichter-, Zuchtschau- oder Prüfungsordnung verstößt; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage täuschen sollen,
4) sich unsportlich und vereinswidrig verhält; hierzu gehören unter anderem ehrenrühriges Verhalten gegenüber einem Amtsträger, Zucht- oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens sowie ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Vereinsorgane,
5) rechtskräftig zu einer schweren, ehrenrührigen Strafe verurteilt wird, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft verhängt wird,
6) gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Tierschutz-Hundeverordnung verstößt,
7) in einem anderen, eine der Schweizer Sennenhunderassen betreuenden Mitgliedsverein des VDH als Träger eines Amtes oder züchterisch tätig wird (Verbot der Doppelmitgliedschaft von Züchtern und Funktionären),
8) in Ländern, in denen von der FCI anerkannte nationale Rassevereine bestehen, außerhalb dieser Vereine Rassehundezucht oder Hundesport betreibt.

(5) Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn es einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem nach § 4 Abs. 4 von der Mitgliedschaft ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Zucht oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

§ 7 Vereinsstrafen

(1) Als Vereinsstrafe wegen eines Verhaltens, das nach § 6 Abs. 4 zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, können auch folgende Maßnahmen verhängt werden:

1) Belehrung,
2) Verwarnung,
3) Geldauflage,
4) Zuchtsperre und/oder Zuchtbuchsperre auf Zeit oder auf Dauer,
5) Zuchtverbot auf Zeit oder auf Dauer,
6) Zwingersperre auf Zeit oder auf Dauer,
7) Ausstellungssperre auf Zeit oder auf Dauer,
8) Prüfungssperre auf Zeit oder auf Dauer,
9) Verbot auf Zeit oder auf Dauer, Ämter im Verein oder einer seiner selbstständigen Untergliederungen zu bekleiden,
10) Amtsenthebung.

Es können nebeneinander auch zwei oder mehrere Vereinsstrafen verhängt werden. Hinsichtlich der Art und des Maßes der Vereinsstrafen hat sich das, für die Entscheidung über die Vereinsstrafen zuständige Vereinsorgan an der Art und Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen und an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren. Das Weitere ergibt sich aus den maßgeblichen Vereinsordnungen, insbesondere der Zuchtordnung, Zuchtrichter- sowie Leistungsrichterordnung, Zuchtschau- sowie Prüfungsordnung und Vereinsgerichtsordnung.

(2) Wegen eines Verhaltens, das nach § 6 Abs. 4 zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, kann neben den für die Entscheidung über den Ausschluss nach § 6 Abs. 4 zuständigen Ausschüssen auch der Vorstand von sich aus Ermittlungen ohne Ansehen der Person anstellen. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern. Hält der Vorstand aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen eine Vereinsstrafe nach Abs. 1 für geboten, so beantragt er die Verhängung der Strafe in Fällen von zuchtrelevanten Verstößen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 6 durch den Zuchtausschuss, ansonsten durch den Verwaltungsausschuss und übermittelt dem zuständigen Ausschuss seine Ermittlungsergebnisse. Anderenfalls stellt der Vorstand seine Ermittlungen ein. Beschließt der zuständige Ausschuss das Mitglied auszuschließen oder eine andere Vereinsstrafe zu verhängen, kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses durch den Vorstand das Vereinsgericht anrufen. Der zuständige Ausschuss übersendet dem Vereinsgericht auf dessen Ersuchen seine Ermittlungsakte. In begründeten Fällen kann der zuständige Ausschuss beschließen, dass die Anrufung des Vereinsgerichts bezüglich der verhängten Vereinsstrafe keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 8 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

1) dem Beitrag für die Mitgliedschaft im Verein,
2) dem Beitrag für Forschung und wissenschaftliche Zwecke,
3) dem Beitrag für die Mitgliedschaft in der Landesgruppe,
4) den Kosten für den Bezug des Mitteilungsblatts des Vereins,
5) den Kosten für den Bezug der Vereinszeitschrift „SSV-Kurier“.

Pflichtbezug des Mitteilungsblatts des Vereins (UR) sowie der Vereinszeitschrift „SSV-Kurier“ für alle Mitglieder einschließlich Ausländer; ausgenommen „Familienmitglieder“ (Abs. 3).
Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahrs fällig und bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahrs für den Verein kostenfrei zu entrichten.

(2) Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Juli, ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

(3) Familienmitglieder oder in sonstiger häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vereins lebende Personen, die ebenfalls die Mitgliedschaft erworben und auf den Bezug des Mitteilungsblatts des Vereins und / oder den Bezug der Vereinszeitschrift „SSV-Kurier“ verzichtet haben, zahlen einen um die Kosten für den Bezug des Mitteilungsblatts des Vereins und / oder der Vereinszeitschrift „SSV-Kurier“ ermäßigten Beitrag.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Zuchtausschuss,
- der Verwaltungsausschuss,
- der Richterausschuss,
- der Tierschutzbeauftragte,
- das Vereinsgericht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im September oder Oktober statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins. Die Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte für die abgelaufenen Geschäftsjahre müssen spätestens in der letzten vor der Mitgliederversammlung erscheinenden Nummer des Mitteilungsblatts des Vereins veröffentlicht werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Nennung der Gründe verlangt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum 1. Juni des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Jedes Mitglied des Vereins und seine Organe sind antragsberechtigt. Der Vorstand kann Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von nach den Sätzen 2 und 3 eingebrachter Anträge bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Anträge auf Satzungsänderung können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen ausschließlich:

1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
2) Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der Finanzplanung,
3) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer oder der Ersatzkassenprüfer,
4) Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder,

5) Festsetzung der Beiträge,
6) Änderungen der Satzung sowie Erlass und Änderung der Ordnungen,
7) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
8) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
9) Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichts,
10) Wahl der zwei Kassenprüfer und der zwei Ersatzkassenprüfer,
11) Ernennung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern und Ehrenmitgliedern,
12) Wahl des Tierschutzbeauftragten,
13) Bestätigung der Obleute, soweit nicht der Verwaltungsausschuss zuständig ist.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung mit Ausnahme der Vereinsordnungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Vereinsordnungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlassen oder geändert werden. Eine Kollektiventlastung des Vorstands kann nur einstimmig beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens (erhobene Stimmkarte). Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt.

(9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet durch die anwesenden Mitglieder am Wahltag vor Ort eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie aus triftigen Gründen am Erscheinen gehindert sind und zuverlässig bekannt ist, dass sie die Wahl annehmen.

(10) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied benannt werden. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(11) Die Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer werden für 4 Jahre gewählt (in der Regel analog zu den laut Satzung vorgegebenen Vorstandswahlen). Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands sind

- der Präsident,
- der Vorstand für Finanzen,
- der Vorstand für Verwaltung und Öffentlichkeit,
- der Zuchtleiter

Den einzelnen Vorstandmitgliedern werden nach Maßgabe von § 12 Obleute zugeordnet. Vorstandsmitglieder müssen vor ihrer Wahl mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sein. Zum Zuchtleiter kann nur gewählt werden, wer Zuchtwart des SSV ist. Zum Obmann für das Zuchtrichterwesen kann nur ein Spezialzuchtrichter für Sennenhunde gewählt werden. Wahlvorschläge bzw. Bewerbungen für die Wahl in einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1. Juni des Jahres, in dem diese stattfindet, bei der Geschäftsstelle vorliegen. Jedem Vorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Alle Kandidaten werden mit einer Kurzvorstellung in der Einberufung gemäß § 10 Abs. 1 bekannt gemacht. Für den Fall, dass kein Kandidat fristgemäß benannt ist, ein vorgeschlagener Kandidat nach Fristablauf seine Bewerbung zurückzieht oder von der Mitgliederversammlung nicht gewählt wird, können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge eingebracht werden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder beschränkt durch das ihnen jeweils zugewiesene Budget; dieses wird in dem vom Verwaltungsausschuss beratenen und vom Vorstand verabschiedeten Finanzplan festgelegt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Sitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden. Der Tierschutzbeauftragte kann verlangen, bei tierschutzrelevanten Fragen vom Vorstand gehört zu werden; der Vorstand kann den Tierschutzbeauftragten auch von sich aus anhören. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch noch weitere Personen hinzuziehen.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder einem Ausschuss übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die

1) Führung der Geschäfte des Vereins,
2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3) Einberufung der Mitgliederversammlung,
4) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern nach § 5 und § 6 Abs. 3,
5) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichem Personal,
6) Erstellung und Verabschiedung eines Finanzplans,
7) Erstellung der Rechenschaftsberichte,
8) Erstellung der Jahresabschlüsse,
9) Unterrichtung der Landesgruppen und gegebenenfalls der Ortsgruppen von diese betreffende Beschlüsse,
10) Ernennung von Spezialzuchtrichtern
11) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse der Ausschüsse,
12) Verleihung von Auszeichnungen, Ehrungen, Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
13) Einrichtung und Auflösung eines wissenschaftlichen Beirats.

Der Vorstand stellt die Einhaltung des Vereinszwecks durch die Landes- und Ortsgruppen sicher.

(7) Der Vorstand ist befugt vorläufige Anordnungen oder Maßnahmen in Angelegenheiten zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, soweit nicht der Zuchtausschuss oder der Verwaltungsausschuss zuständig sind. Sie müssen, um endgültig wirksam zu sein, durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(8) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 12 Obleute

(1) Die Obleute unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Dem Vorstand für Verwaltung und Öffentlichkeit können Obleute für Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit, für Ausstellungen und für Schriftführung zugeordnet werden. Um gleichzeitige Sitzungen der Vereinsgremien zu ermöglichen, ist vor jeder Sitzung ein Protokollführer zu bestimmen. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll führen und allen betroffenen Gremien auf Verlangen in vollständiger Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Vorstand für Finanzen können Obleute für Steuer und für Recht zugeordnet werden.

(4) Dem Zuchtleiter können Obleute für die Zuchtbuchführung (Zuchtbuchführer) und die Welpenvermittlung zugeordnet werden. Ihm sind der Hauptzuchtwart (Abs. 8), die Arbeitskreise für die vom Verein betreuten Sennenhunderassen (Rassevertreter, Abs. 9) sowie der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung (Abs. 10) zugeordnet. Das Weitere ergibt sich aus Zucht-, Kör-, Zuchtwart- und Arbeitskreisordnung.

(5) In den Sitzungen des Vorstands haben die Obleute kein Stimmrecht, können aber in beratender Funktion herangezogen werden.

(6) Die Obleute – mit Ausnahme des Obmanns für das Zuchtrichterwesen, des Hauptzuchtwarts, der Rassevertreter sowie des Beauftragten für Erziehung und Ausbildung – werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandsmitglieds für die Dauer der Amtszeit des Vorstands bestätigt. Scheiden Obleute auf eigenen Wunsch aus oder werden sie auf Antrag des zuständigen Vorstandsmitglieds vom Verwaltungsausschuss vor Ablauf seiner regulären Amtszeit abberufen, so werden für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue Obleute auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandsmitglieds durch den Verwaltungsausschuss bestätigt.

(7) Der Obmann für das Zuchtrichterwesen wird von den Spezialzuchtrichtern des SSV für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(8) Der Hauptzuchtwart wird von den Landesgruppenzuchtwarten auf der einmal jährlich stattfindenden Zuchtwartetagung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Zuchtleiter steht ein Vorschlagsrecht zu. Das Weitere ergibt sich aus der Zuchtwartordnung.

(9) Für jede der vom Verein betreuten Sennenhunderassen ist ein gesonderter Arbeitskreis (Rassevertreter) eingerichtet. Die Rassevertreter werden von den jeweiligen Rassebesitzern auf dem mindestens alle drei Jahre stattfindenden Rassetag für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Weitere ergibt sich aus der Arbeitskreisordnung.

(10) Der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung wird von den Landesgruppenbeauftragten für Erziehung und Ausbildung auf der einmal jährlich stattfindenden Beauftragtentagung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich**.** Dem jeweiligen Vorstandsmitglied steht ein Vorschlagsrecht zu.

(11) Die Positionen von Obleuten – mit Ausnahme des Obmanns für das Zuchtrichterwesen, des Hauptzuchtwartes, der Rassevertreter und des Beauftragten für Erziehung und Ausbildung – können auch mit hauptamtlich tätigen Personen besetzt werden, wenn es für die Führung der Vereinsgeschäfte zweckmäßig erscheint.

(12) Die vorgenannten Obleute fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit in besonderer Weise den Vereinszweck und wirken aktiv bei der Umsetzung von Beschlüssen des Vereins mit. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung die Zuordnung der Obleute abweichend regeln und sowohl einzelne Aufgaben wie auch generell Kompetenzen an Obleute delegieren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vereinsführung dienlich erscheint. Der Vorstand bzw. das jeweilige Vorstandsmitglied haben jederzeit Recht auf Auskunft und Rückdelegation. Die Zuordnung der Obleute sowie die Delegation und Rücknahme von Kompetenzen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Unberührt hiervon bleibt die Unabhängigkeit der Zucht- und Leistungsrichter bei ihren Bewertungen.

§ 13 Der Zuchtausschuss

(1) Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter, dem Hauptzuchtwart, zwei gewählten Vertretern aus dem Kreis der Landesgruppenzuchtwarte und für jede vom Verein betreute Sennenhunderasse einem aus dem Kreis des jeweiligen Arbeitskreises gewählten Rassevertreter. Kein Mitglied des Zuchtausschusses kann mehrere dieser Funktionen gleichzeitig ausüben. Der Tierschutzbeauftragte, der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung und – soweit eingerichtet - der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Zuchtausschusses berechtigt; sie haben kein Stimmrecht. Der Zuchtausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen. Beantragt ein Mitglied des Zuchtausschusses die Verhängung einer Vereinsstrafe nach § 7 Abs. 1 durch den Zuchtausschuss, so hat es bei der Entscheidung über die Verhängung der Vereinsstrafe kein Stimmrecht. Entsprechendes gilt für den Zuchtleiter, wenn der Zuchtausschuss über Einsprüche gegen dessen Entscheidungen beschließt.

(2) Die Wahl der Vertreter aus dem Kreis der Landesgruppenzuchtwarte einschließlich ihrer Vertreter erfolgt auf der einmal jährlich stattfindenden Zuchtwartetagung jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Bestimmung der jeweiligen Rassevertreter einschließlich ihrer Vertreter erfolgt durch den jeweiligen Arbeitskreis jeweils für die dreijährige Amtsperiode, für die sie gewählt wurden. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Zuchtausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn der Zuchtleiter, der Vertreter der betroffenen Rasse und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zuchtleiters. Der Zuchtausschuss kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Ausschussmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Der Zuchtausschuss hat folgende Aufgaben:

1) Fassung von Beschlüssen über sofort erforderliche Änderungen der Zucht-, der Kör- sowie der Zuchtwartordnung; diese Änderungen gelten bis zur nächsten Mitgliederversammlung und bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
2) Anfertigung von entsprechenden Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
3) Ernennung und Abberufung der Zuchtwartanwärter und der Zuchtwarte auf Vorschlag der Landesgruppen sowie der Arbeitskreise; das Weitere ergibt sich aus der Zuchtwartordnung,
4) Ernennung und Abberufung der Körmeister auf Vorschlag des Zuchtleiters; das Weitere ergibt sich aus der Körordnung,
5) Entscheidung über Vereinsstrafen bei zuchtrelevanten Verstößen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 6; das Weitere ergibt sich aus der Zuchtordnung,
6) Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Zuchtleiters,

7) Beratung und Erstellung von Zuchtprogrammen und Zuchtplänen,
8) Entscheidung über die Zulassung zur Körung von Hunden, die nicht über die erforderlichen oder über gar keine Ausstellungsergebnisse verfügen; das Weitere ergibt sich aus der Zuchtordnung,
9) Entscheidung über den Entzug einer Zuchtzulassung; das Weitere ergibt sich aus der Zuchtordnung.

(5) Der Zuchtleiter achtet insbesondere auf die Einhaltung der Zuchtordnung und des Zuchtwartewesens. Er trifft seine Entscheidungen in eigener Verantwortung unter Beteiligung des Arbeitskreises der betroffenen Sennenhunderasse, soweit nicht der Zuchtausschuss zuständig ist. Gegen eine Entscheidung des Zuchtleiters kann Einspruch eingelegt werden, über den nach Abs. 4 der Zuchtausschuss entscheidet.

§ 14 Der Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vorstand für Finanzen, dem Vorstand für Verwaltung und Öffentlichkeit und allen Landesgruppenvorsitzenden oder ihren Vertretern. Der Tierschutzbeauftragte ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses berechtigt; er hat kein Stimmrecht. Der Verwaltungsausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen. Beantragt ein Mitglied des Verwaltungsausschusses die Verhängung einer Vereinsstrafe durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Antragsteller bei der Entscheidung über die Verhängung der Vereinsstrafe kein Stimmrecht.

(2) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1) Beratung der vom Vorstand erstellten Finanzplanung,
2) Erstellung und Verabschiedung der jährlichen Terminplanung, insbesondere für Ausstellungen, Körungen, Prüfungen, das Züchtertreffen sowie die Rassetage nach Beratung der Vorschläge der jeweils ausrichtenden Organe,
3) Erstellung eines Vorschlags für die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge,
4) Erstellung von Vorschlägen für die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührenordnungen sowie deren vorübergehende Inkraftsetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
5) Erstellung eines Vorschlags für die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Spesenordnung sowie deren vorübergehende Inkraftsetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
6) Entscheidung über Vereinsstrafen, soweit die Zuständigkeit nicht beim Zuchtausschuss liegt,
7) Bestätigung und Abberufung von Obleuten, wenn ein Amt zwischen den Mitgliederversammlungen zu besetzen ist,
8) Neugliederung von Landesgruppen nach § 17 Abs. 4,
9) Auflösung von Ortsgruppen nach § 18 Abs. 3.

§ 15 Vereinsgericht

(1) Der Verein richtet ein ständiges Vereinsgericht ein, das aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern besteht. Das Vereinsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie für solche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zuständig, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Verein haben. Der Verein, vertreten durch seinen Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsgericht anzurufen.

(2) Das Verfahren vor dem Vereinsgericht richtet sich nach der Vereinsgerichtsordnung. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. In jeder Lage des Verfahrens ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Die Mitglieder des Vereinsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen weder dem Vorstand, dem Zuchtausschuss, dem Verwaltungsausschuss noch dem Richterausschuss angehören, noch das Amt des Tierschutzbeauftragten oder des Beauftragten für Erziehung und Ausbildung innehaben. Soweit durch die Entscheidung des Vereinsgerichts die Belange des Tierschutzes betroffen sind, ist der Tierschutzbeauftragte vor der Entscheidung zu hören.

(4) Das Vereinsgericht entscheidet endgültig. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Bestimmungen des 10. Buchs der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren bleiben unberührt.

(5) Das Vereinsgericht wird erst dann tätig, wenn der Antragsteller einen Kostenvorschuss leistet, dessen Höhe die Vereinsgerichtsordnung regelt. Ist der Verein Antragsteller, so ist er von der Vorschusspflicht befreit. Das Weitere ergibt sich aus der Vereinsgerichtsordnung.

§ 16 Weitere Vereinsorgane

(1) Der Richterausschuss besteht aus dem Obmann für das Zuchtrichterwesen, allen Lehrrichtern sowie allen übrigen Spezialzuchtrichtern. Der Richterausschuss ist zuständig für

1) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung und Abberufung der Spezial-Zuchtrichter-Anwärter,
2) Vorschlag zur Ernennung und Abberufung der Spezialzuchtrichter durch den Vorstand,
3) die Ernennung und Abberufung von Lehrrichtern,
4) die Behandlung aller sonstigen das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

Das Weitere ergibt sich aus der Zuchtrichterordnung.

(2) Der Richterprüfungs-Auschuss besteht aus dem Obmann für das Zuchtrichterwesen und allen Lehrrichtern. Die Richterprüfungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Richterprüfungs-Auschusses. Sie ist zuständig für die Abnahme der Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter sowie zum Spezialzuchtrichter. Alles Weitere ergibt sich aus der Zuchtrichterordnung des Vereins und des VDH.

(3) Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt (in der Regel Analog zu den laut Satzung vorgegebenen Vorstandswahlen). Sie sind allein den Belangen des Tierschutzes verpflichtet. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands, des Zuchtausschusses, des Verwaltungsausschusses, des Richterausschusses, des Vereinsgerichtes und nicht Mitglied eines Arbeitskreises und nicht Obmann für Erziehung und Ausbildung sein. Zur Wahrung der Belange des Tierschutzes im Verein ist der Tierschutzbeauftragte oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter rechtzeitig von den einzelnen Vereinsorganen über die Tagesordnungen der stattfindenden Sitzungen sowie über die Ergebnisse durch Protokollübersendung zu informieren.

§ 17 Landesgruppen

(1) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen. Die Landesgruppen sind selbstständige Vereine, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie sollten sich in das zuständige Vereinsregister eintragen lassen und steuerrechtlich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben.

(2) Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied einer Landesgruppe; jedes Mitglied einer Landesgruppe muss zugleich Mitglied des Vereins sein. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Landesgruppen ist ausgeschlossen. Ein Mitglied des Vereins ist grundsätzlich Mitglied der Landesgruppe, in dessen Bereich sein Wohnort liegt, sofern es nicht auf seinen Wunsch hin in einer anderen Landesgruppe zugeordnet wurde. Es kann die Mitgliedschaft in der Landesgruppe auch wechseln. Der Antrag auf Aufnahme in einer anderen Landesgruppe ist an den Landesgruppenvorstand der aufnehmenden Landesgruppe zu richten. Er wird auf Veranlassung der aufnehmenden Landesgruppe im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Der Wechsel ist vollzogen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch eingelegt wurde und der Landesgruppenvorstand der aufnehmenden Landesgruppe dem Antragsteller die Aufnahme mitgeteilt hat. Der Einspruch gegen die Aufnahme ist an den Landesgruppenvorstand der aufnehmenden Landesgruppe zu richten und zu begründen. Die Entscheidung über die Aufnahme oder den eingelegten Einspruch trifft der Landesgruppenvorstand der aufnehmenden Landesgruppe. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann das Vereinsgericht angerufen werden. Personen, die bereits am 2. Juli 2004 Vereinsmitglied waren, genießen jedoch Bestandsschutz.

(3) Notwendige Organe der Landesgruppen sind der Landesgruppenvorstand und die Landesgruppenversammlung. Die Satzung der Landesgruppen darf inhaltlich nicht von den Bestimmungen der Rahmensatzung für Landesgruppen abweichen. Die Rahmensatzung für Landesgruppen ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit die Rahmensatzung keine zwingenden Vorschriften enthält, regeln die Landesgruppen ihren organisatorischen Aufbau selbst. Nach außen dürfen sich Landesgruppen nicht in Widerspruch zum Verein und dessen Beschlüsse setzen.

(4) Der Verwaltungsausschuss kann nach Anhörung der Mitglieder der betroffenen Landesgruppen die Landesgruppe/n auflösen, neu einteilen oder ihre/n Bereiche ändern. Gegen den Beschluss des Verwaltungsausschusses können die betroffenen Landesgruppen binnen eines Monats das Vereinsgericht anrufen; der Beschluss des Verwaltungsausschusses wird erst wirksam, wenn das Vereinsgericht entschieden hat oder die Frist abgelaufen ist.

(5) Die Landesgruppen erheben von ihren Mitgliedern einheitliche Beiträge, die vom Verein eingezogen und an die Landesgruppen weitergeleitet werden. Maßgebend für den weiterzuleitenden Betrag ist stets der Mitgliederbestand der Landesgruppe am 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres. Leistet ein Mitglied den Landesgruppenbeitrag nicht, steht dies der Nichtleistung des Vereinsbeitrags gleich. Erhält eine Landesgruppe die Anerkennung als gemeinnützig nicht oder verliert sie diese, kann der Verein den Einzug des Landesgruppenbeitrags verweigern oder von der Landesgruppe eine Gebühr für den Einzug verlangen.

§ 18 Ortsgruppen

(1) Mitglieder des Vereins können nach Prüfung und Zustimmung durch den Vorstand eine Ortsgruppe bilden. Die Ortsgruppen sind selbstständige Vereine, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und denen es freisteht, ihre Eintragung in das Vereinsregister sowie steuerrechtlich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erwirken. Eine Ortsgruppe darf auch Personen als Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglied des Vereins sind; ihre Gesamtzahl darf zum Zeitpunkt der Aufnahme eines solchen Mitglieds ein Viertel der Mitglieder der Ortsgruppe nicht übersteigen. Mitglieder des Vereins können Mitglied einer beliebigen Ortsgruppe sein; die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ortsgruppen ist möglich.

(2) Notwendige Organe der Ortsgruppen sind der Ortsgruppenvorstand und die Ortsgruppenversammlung. Die Satzung der Ortsgruppen darf inhaltlich nicht von den Bestimmungen der Rahmensatzung für Ortsgruppen abweichen. Ortsgruppenvorstand kann nur sein, wer Mitglied im Verein ist. Die Rahmensatzung für Ortsgruppen ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit die Rahmensatzung keine zwingenden Vorschriften enthält, regeln die Ortsgruppen ihren organisatorischen Aufbau selbst. Nach außen dürfen sich Ortsgruppen nicht in Widerspruch zur Landesgruppe oder zum Verein und deren Beschlüsse setzen.

(3) Unbeschadet der Verhängung disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins kann der Verwaltungsausschuss bei groben und wiederholten Verstößen einer Ortsgruppe gegen die Interessen des Vereins eine Ortsgruppe auflösen.

(4) Die Ortsgruppen können von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Mitgliedern des Vereins ist es untersagt persönliche Daten und Umstände anderer Mitglieder des Vereins unbefugt zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder aus dem Verein hinaus.

(5) Weitere Festlegungen zum Datenschutz trifft die SSV-Datenschutz-Ordnung, die der Vorstand beschließt.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; der Beschluss bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

(2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fließt einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer als gemeinnützig anerkannten kynologischen Körperschaft zur Verwendung für den Tierschutz zu. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen

Zweiter Abschnitt: Rahmensatzung Landesgruppe

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Schweizer Sennenhund-Verein für Deutschland (SSV) Landesgruppe.....“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“[1])

(2) Sitz des Vereins ist .....

(3) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt des SSV.

(4) Der Verein umfasst das Gebiet von .....

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verwirklicht die in § 2 der Satzung des Schweizer Sennenhund-Vereins für Deutschland e. V. – im folgenden SSV genannt – festgelegten Ziele in seinem Tätigkeitsbereich unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Belange durch geeignete Maßnahmen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht und des Hundesports nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des Absatzes 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden nur nach Maßgabe der Spesenordnung des SSV ersetzt.

(3) Der Erfüllung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1) Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und allen anderen kynologischen Fragen durch besonders geschulte Zuchtwarte,
2) Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung,
3) unverbindliche Beratung beim Erwerb der Hunde,
4) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die vom SSV betreuten Sennenhunderassen sowie die Betreuung von Informationsständen,
5) Förderung der Erziehung und Ausbildung der vom SSV betreuten Sennenhunderassen sowie die sportliche Betätigung mit den Hunden,
6) Durchführung von Landesgruppenzuchtschauen,
7) Unterstützung von Zuchtschauen durch die verantwortliche Betreuung der vom SSV veranstalten Sonderschauen im Rahmen der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen (CACIB/Allg.),
8) Durchführung von Nachzuchtbeobachtungen,
9) Durchführung von Züchterseminaren,
10) Betreuung und Unterstützung der Ausbildung von Zuchtwartanwärtern,
11) Durchführung von Prüfungen nach der SSV-Prüfungsordnung sowie sonstiger hundesportlicher Veranstaltungen,
12) Beratung und Unterstützung bestehender SSV-Ortsgruppen und bei der Bildung neuer SSV-Ortsgruppen,
13) Aufsicht über die Beachtung und Einhaltung der Satzung des SSV, der Vereinsordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des SSV und der Anordnungen der SSV-Organe,
14) Ausführung vom Vorstand des SSV erteilter Einzelanweisungen im Rahmen der Satzung des SSV,
15) Beachtung der Belange des Tierschutzes.

(4) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die SSV-Satzung und die Ordnungen des SSV.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

(1) (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

---

[1]) Die Eintragung in das Vereinsregister wird empfohlen, soll aber nicht zur unbedingten Pflicht gemacht werden. Wird von der Landesgruppe die Eintragung in das Vereinsregister nicht angestrebt, entfällt dieser Passus in deren Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jeder Züchter, Halter und Freund der vom SSV betreuten Sennenhunderassen kann Mitglied des Vereins werden, soweit er unbescholten ist. Eine juristische Person kann nur Mitglied werden, wenn sie einen Vertreter namhaft gemacht hat, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.

(2) Jedes Mitglied muss zugleich Mitglied des SSV sein; es kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Landesgruppe des SSV sein.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den SSV, wenn bei der Aufnahme die Mitgliedschaft im Verein beantragt wurde. Für den Eintritt eines Mitglieds, das bisher bereits Mitglied einer anderen Landesgruppe des SSV ist, und das Ausscheiden eines Mitglieds, das künftig Mitglied einer anderen Landesgruppe des SSV werden will, gilt § 17 Abs. 2 der SSV-Satzung.

(4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft im SSV führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft im SSV endet. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen unberührt.

(5) Außer den Mitgliedern des Vereins haben auch alle Mitglieder des SSV Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Beiträge und Kassenführung

(1) Die Mitglieder sind zur Leistung des nach § 17 Abs. 5 der SSV-Satzung vorgesehenen und nach dessen Maßgabe erhobenen und an den Verein weitergeleiteten Beitrags verpflichtet. Über die Verwendung entscheidet der Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke selbst.

(2) Der Verein führt ein Kassenbuch, in das alle Einnahmen und Ausgaben zeitnah einzutragen sind; die dazugehörigen Belege sind aufzubewahren. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer. Der Vorstand für Finanzen des SSV kann jederzeit Auskunft über den Kassenstand, die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge verlangen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Landesgruppenversammlung),
- der Vorstand
- der Erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (Landesgruppenversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des SSV. Der Vorstand des SSV ist von der Einberufung durch Mitteilung an die Geschäftsstelle des SSV zu informieren. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei Monate vorher im Mitteilungsblatt des SSV bekannt zu geben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel[2]) der Mitglieder dies vom Vorstand unter Nennung der Gründe verlangt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Jedes Mitglied des Vereins und seine Organe sind antragsberechtigt. Dringlichkeitsanträge können vom Vorstand in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von nach den Sätzen 2 und 3 eingebrachter Anträge bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Anträge auf Satzungsänderung können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

---

[2]) Es kann auch ein anderer Bruchteil gewählt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesgruppenvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Dieser und eine erforderliche Zahl von Stimmzählern werden von der Versammlung gewählt.

(6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
2) Entgegennahme des Kassenberichts,
3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4) Entlastung des Vorstands,
5) Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als .....Euro,
6) Änderungen der Satzung sowie Erlass und Änderung von Ordnungen,
7) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
8) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
9) Wahl von zwei Kassenprüfern.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Außer den Mitgliedern haben auch alle Mitglieder des SSV Zutritt und die Vorstandsmitglieder des SSV Zutritt und Rederecht.

(8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens (erhobene Stimmkarte). Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt.

(9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie aus triftigen Gründen am Erscheinen gehindert sind und zuverlässig bekannt ist, dass sie die Wahl annehmen.

(10) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied benannt werden. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet; bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Dem Vorstand des SSV sind Abschriften aller Protokolle zu übersenden; er erhält ferner eine Abschrift des Tätigkeitsberichts, soweit dieser nicht auf einer Sitzung des Verwaltungsausschusses des SSV mündlich vorgetragen wird.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Landesgruppenvorsitzenden dem stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. / Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. [3])

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder für einen, mehrere oder alle der folgenden Bereiche

1) Ausstellungswesen
2) Öffentlichkeitsarbeit
3) Erziehung und Ausbildung
4) Schriftführung

wählen (erweiterter Vorstand). Soweit für einen oder mehrere Bereiche kein Vorstandsmitglied bestellt ist, obliegt die Zuständigkeit und Verantwortung für den oder die unbesetzten Bereiche dem Landesgruppenvorsitzenden oder dem stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden. Der Landesgruppenzuchtwart sowie die im Zuständigkeitsgebiet der Landesgruppe wohnenden Mitglieder des Vorstands des SSV und Spezialzuchtrichter des SSV können vom erweiterten Vorstand zu diesem hinzugewählt werden.

---

[3]) Bei der Bestimmung der Vertretungsbefugnis nach außen muss das Interesse an einer möglichst einfachen Geschäftsführung mit dem Bestreben nach Kontrolle des Handelnden durch die weiteren Vorstandsmitglieder abgewogen werden.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von (maximal 3, aber auch eine kürzere Frist ist zulässig) Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten müssen vor ihrer Wahl mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins oder einer anderen Landesgruppe des SSV gewesen sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied nach. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand kommissarisch ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt

1) auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vierteln der Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen oder
2) durch Beschluss des Verwaltungsausschusses des SSV nach § 17 Abs. 4 der SSV-Satzung.

(2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fließt dem SSV zur Verwendung für dessen satzungsmäßige Zwecke zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Dritter Abschnitt: Rahmensatzung Ortsgruppe

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Schweizer Sennenhund-Verein für Deutschland (SSV) Ortsgruppe .....“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“[4])

(2) Sitz des Vereins ist .....

(3) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang im Vereinsheim.[5])

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verwirklicht die in § 2 der Satzung des Schweizer Sennenhund-Vereins für Deutschland e. V. – im folgenden SSV genannt – festgelegten Ziele in seinem Tätigkeitsbereich unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Belange durch geeignete Maßnahmen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung des Hundesports nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des Absatzes 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden nur nach Maßgabe der von der SSV erlassenen Spesenordnung ersetzt.

(3) Der Erfüllung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
1) Förderung und Unterrichtung ihrer Mitglieder in Haltungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfragen,
2) unverbindliche Beratung beim Erwerb der Hunde,
3) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die vom SSV betreuten vier Sennenhunderassen sowie die Betreuung von Informationsständen,
4) Unterstützung der Veranstaltungen des SSV und der Landesgruppen des SSV,
5) Förderung der Erziehung und Ausbildung der vom SSV betreuten Sennenhunderassen sowie die sportliche Betätigung mit den Hunden,
6) Durchführung von Prüfungen nach der SSV-Prüfungsordnung,
7) Durchführung von sonstigen Veranstaltungen für Mensch und Hund im Bereich des Hundesports
8) Anbieten von gemeinsamen sportlichen Aktivitäten mit dem Hund,
9) Beachtung der Belange des Tierschutzes.

(4) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die SSV-Satzung und die Ordnungen des SSV.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jeder Züchter, Halter und Freund der Rassen kann Mitglied des Vereins werden, soweit er unbescholten ist. Eine juristische Person kann nur Mitglied werden, wenn sie einen Vertreter namhaft gemacht hat, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.

(2) Es können sowohl Mitglieder des SSV als auch andere Personen Mitglied werden. Die Zahl der nicht dem SSV angehörenden Mitglieder darf am Tag ihrer Aufnahme ein Viertel der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen. Die Mitgliedschaft in einer anderen Ortsgruppe des SSV steht der Mitgliedschaft nicht entgegen. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 der SSV-Satzung vorliegen.

---

[4]) Nur aufzunehmen, wenn von der Landesgruppe die Eintragung in das Vereinsregister gewünscht wird. Wenn nicht, dann entfällt dieser Passus in deren Satzung. Die Eintragung oder Nichteintragung ist den Ortsgruppen freigestellt.

[5]) Nur erforderlich, wenn die Mitteilungen an die Mitglieder auch in anderer Weise als durch Brief an die Mitglieder möglich sein sollen.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Mitgliederversammlung / der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe hierfür nicht angegeben zu werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins nach § 18 Abs. 3 der SSV-Satzung. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen unberührt.

(5) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 30. September des Geschäftsjahrs beim Vorstand eingegangen sein muss. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

(6) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung / des Vorstands, wenn

1) ein Mitglied Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahrs oder andere Forderungen des Vereins nicht bis zum Ende des Geschäftsjahrs erfüllt hat. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Streichung unberührt;
2) von einem Mitglied bekannt wird, dass in seiner Person bereits im Zeitpunkt des Beitritts Gründe vorgelegen haben, die es von der Mitgliedschaft ausschließen,
3) ein Mitglied bei Stellung des Aufnahmeantrags verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden ist oder ein Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen war.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer

1) Mitglied einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports wird und wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt,
2) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsordnungen des SSV, insbesondere die Zuchtschau- oder Prüfungsordnung verstößt; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage täuschen sollen,
3) wer sich unsportlich und vereinswidrig verhält; hierzu gehören unter anderem ehrenrühriges Verhalten gegenüber einem Amtsträger, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens sowie ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Vereinsorgane,
4) rechtskräftig zu einer schweren, ehrenrührigen Strafe verurteilt wird, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft verhängt wird,
5) gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Tierschutz-Hundeverordnung verstößt,
6) in einem anderen, eine der Schweizer Sennenhunderassen betreuenden Mitgliedsverein des VDH Träger eines Amtes oder züchterisch tätig wird (Verbot der Doppelmitgliedschaft von Züchtern und Funktionären),
7) in Ländern, in denen von der F.C.I. anerkannte nationale Rassevereine bestehen, außerhalb dieser Vereine Rassehundezucht oder Hundesport betreibt.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung / den Vorstand. (Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen; deren Entscheidung ist endgültig.)

(8) Außer den Mitgliedern des Vereins haben auch alle Mitglieder des SSV Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Ortsgruppenversammlung),
- der Vorstand,
- ..... [etwaige weitere Organe].

§ 6 Die Mitgliederversammlung (Ortsgruppenversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds oder durch Aushang im Vereinsheim. Der Vorstand der Landesgruppe des SSV, in deren Zuständigkeitsgebiet sich die Ortsgruppe sich befindet, ist von der Einberufung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel[6]) der Mitglieder dies vom Vorstand unter Nennung der Gründe verlangt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Jedes Mitglied des Vereins und seine Organe sind antragsberechtigt. Es können Dringlichkeitsanträge vom Vorstand eingebracht werden, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von nach den Sätzen 2 und 3 eingebrachter Anträge bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Anträge auf Satzungsänderung können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsgruppenvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Dieser und eine erforderliche Anzahl von Stimmzählern werden durch die Versammlung gewählt.

(6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
2) Entgegennahme des Kassenberichts,
3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4) Entlastung des Vorstands,
5) Festsetzung aller Beiträge,
6) Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als .....Euro
7) Änderungen der Satzung sowie Erlass und Änderung von Ordnungen,
8) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
9) Wahl des Vorstands,
10) Wahl von zwei Kassenprüfern.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Daneben haben alle Mitglieder des SSV Zutritt und die Vorstandsmitglieder des SSV sowie der Landesgruppe des SSV, in deren Zuständigkeitsgebiet sich die Ortsgruppe befindet, Zutritt und Rederecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt.

(9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie aus triftigen Gründen am Erscheinen gehindert sind und zuverlässig bekannt ist, dass sie die Wahl annehmen.

(10) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet; bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Dem Vorstand der Landesgruppe des SSV, in deren Zuständigkeitsgebiet sich die Ortsgruppe befindet, sind Abschriften aller Protokolle zu übersenden; er erhält ferner jährlich eine aktuelle Mitgliederliste.

---

[6]) Es kann auch ein anderer Bruchteil gewählt werden.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus (mindestens drei) Personen, dem Ortsgruppenvorsitzenden, dem stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden, dem Kassierer (und etwa vorgesehene weitere Vorstandsmitglieder). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. / Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.[7])

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von (Zeitdauer einsetzen: maximal 3, aber auch eine kürzere Frist ist zulässig) Jahren gewählt; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen, in welcher für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied nach zu wählen ist.

(3) In den Ortsgruppenvorstand können nur Mitglieder des SSV gewählt werden.

§ 8 Beiträge und Kassenführung

(1) (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge erheben. Der Verein ist ferner berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen.

(2) (2) Der Verein führt ein Kassenbuch, in das alle Einnahmen und Ausgaben zeitnah einzutragen sind; die dazugehörigen Belege sind aufzubewahren. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer. Sofern die Ortsgruppe beabsichtigt, steuerrechtlich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen, kann der Kassierer der Landesgruppe des SSV, in deren Zuständigkeitsgebiet sich die Ortsgruppe befindet, jederzeit Auskunft über den Kassenstand, die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge verlangen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt

1) auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vierteln der Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen,
2) durch Beschluss des Verwaltungsausschusses des SSV nach § 18 Abs. 3 der SSV-Satzung.

(2) Sofern die Ortsgruppe beabsichtigt, steuerrechtlich die Gemeinnützigkeit zu beantragen, fließt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das vorhandene Vermögen dem SSV zur Verwendung für dessen satzungsmäßige Zwecke zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

---

[7]) Bei der Bestimmung der Vertretungsbefugnis nach außen muss das Interesse an einer möglichst einfachen Geschäftsführung mit dem Bestreben nach Kontrolle des Handelnden durch die weiteren Vorstandsmitglieder abgewogen werden.

Vierter Abschnitt: Änderungshistorie

Eintragungen erfolgen im Vereinsregister Nr. 5233 beim Amtsgericht –Vereinsregister- München

Als Neufassung Beschlossen:	**12. September 2015 MV 29664 Walsrode**
Eingetragen:	**26. November 2015**
Beschlossen:	**16. September 2017 36304 Alsfeld Eudorf**
Eingetragen:	**12. Januar 2018**
Beschlossen:	**09. April 2022 MV 31785 Hameln**
Eingetragen:	**14. Juli 2022**